

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)720

Vol. 1978/0270

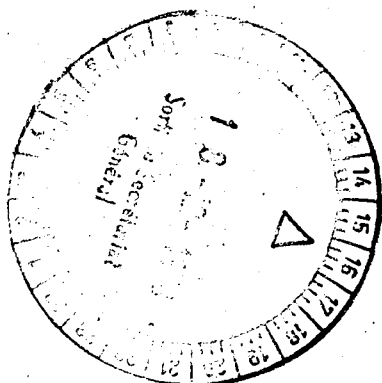
Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



KOM(78) 720 endg.

Brüssel, den 14. Dezember 1978

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung
ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation
für Wein

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(78) 720 endg.

BEGRÜNDUNG

Im Aktionsprogramm 1979-1985 zur schrittweisen Stabilisierung des Weinmarktes, das die Kommission dem Rat übermittelt hat, wird in Absatz 7 Buchstabe a)⁽¹⁾ auf die Bereitwilligkeit der Kommission hingewiesen, "mit den am meisten betroffenen Mitgliedstaaten eine eingehende Untersuchung der Möglichkeit von Beihilfen für die Verwendung natürlicher Moste bei der Herstellung von Traubensaft und British Wine" aufzunehmen. Bei den Erörterungen der von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur schrittweisen Stabilisierung des Weinmarktes im Rat haben bestimmte Mitgliedstaaten darauf bestanden, daß für alle im Aktionsprogramm aufgeführten Maßnahmen zur Verbrauchssteigerung Vorschläge gemacht werden, insbesondere für die Beihilfen für Most, der zu anderen Zwecken als der Weinbereitung bestimmt ist. Deshalb schlug die Kommission nach Prüfung der technischen Probleme mit den unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten vor, die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 durch die Einfügung einer rechtlichen Grundlage zu ergänzen, die die Gewährung von Beihilfen für Traubenmoste und konzentrierte Traubenmoste erlaubt, die zur Herstellung von Fruchtsaft und von "British und Irish Wines" genannten Erzeugnissen bestimmt sind. Um es den Verarbeitern der Moste zu ermöglichen, eine angemessene Industrie- und Handelspolitik auszuarbeiten, und um gleichzeitig eine ständige Absatzmöglichkeit für Reberzeugnisse zu gewährleisten, muß die Beihilferegulung von Dauer sein; auch muß der Betrag bekannt sein und somit vor Beginn des Weinwirtschaftsjahres festgesetzt werden. Aus diesem Grunde sieht der Vorschlag der Kommission die Schaffung einer ständigen Beihilferegulung und das Verfahren des Verwaltungsausschusses für die jährliche Festsetzung der Beträge nach den in den Vorschriften angegebenen Kriterien vor.

(1) Dok. KOM (78) 260 endg. - Teil 1

Vorschlag für eine
Verordnung (EWG) des Rates

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1861/78 (3), haben gezeigt, dass, um ein stabileres Gleichgewicht zwischen Erzeugung und Verwendung im Weinsektor zu erreichen, ist es notwendig, die Verwendung von Reberzeugnissen zu steigern. Es erscheint gerechtfertigt, Massnahmen sogar auf der der Tafelweinerzeugung vorgelagerten Stufe durchzuführen und somit für Most andere Verwendungszwecke als die Weinbereitung zu fördern.

Derzeitig könnten verhältnismäßig große Mengen für die Herstellung von Traubensaft und bestimmten unter die Tarifnummer 22.07 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnissen im Vereinigten Königreich und in Irland abgesetzt werden. In diesen Sektoren wird die Verwendung gemeinschaftlicher Traubenmoste im ersten Fall durch die Konkurrenz bestimmter Obstsäfte, deren Weltmarktpreis deutlich unter dem für gemeinschaftlichen Traubenmost liegt, und im zweiten

(1) ABL. Nr.

(2) ABL. Nr. L 99 vom 5.5.1970, S. 1

(3) ABL. Nr. L 215 vom 4.8.1978, S. 1

.../...

Fall durch die Konkurrenz von Mosten aus den traditionellen Versorgungsländern des Vereinigten Königreichs und Irlands erschwert.

Um einen stetigen Absatz der für die vorgenannten Verwendungszwecke bestimmten Moste zu ermöglichen, erscheint es notwendig, für die Moste und konzentrierten Moste, die für diese Verwendungszwecke bestimmt sind, eine Beihilferegulierung vorzusehen. Für Traubensaft ist der Beihilfebetrags so hoch anzusetzen, daß der Preis des Traubensaftes dem konkurrierender Fruchtsäfte entspricht. Bei der Herstellung bestimmter unter die Tarifnummer 22.07 des Gemeinsamen Zollltarifs fallender Erzeugnisse im Vereinigten Königreich und in Irland ist vorzusehen, daß der Beihilfebetrags so hoch liegt, dass der Preis der zu dieser Herstellung bestimmten Moste in etwa dem Mostpreis auf den Märkten der traditionellen Lieferländer der Hersteller der betreffenden Erzeugnisse entspricht -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird wie folgt geändert:

Folgender Artikel wird eingefügt:

"Artikel 6 f

1. Es wird eine Beihilferegelung für den Ankauf von Traubenmost und konzentriertem Traubenmost eingeführt, der in der Gemeinschaft erzeugt und zu folgenden Zwecken verwendet wird:
 - der Herstellung von Traubensaft,
 - der Herstellung von unter die Tarifnummer 22.07 des Gemeinsamen Zollsatzes fallenden Erzeugnissen im Vereinigten Königreich und in Irland, für die gemäß Artikel 30 Absatz 1 erster Unterabsatz die Verwendung einer zusammengesetzten Bezeichnung, die das Wort "Wein" enthält, von den Mitgliedstaaten zugelassen werden kann.
2. Der Beihilfebetrug muß ausreichend sein,
 - damit bei der Herstellung der in Absatz 1 erster Gedankenstrich genannten Erzeugnisse der Endpreis dieser Erzeugnisse dem Preis konkurrierender Obstsäfte entspricht,
 - damit bei der Herstellung der in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Erzeugnisse der Preis des für die Herstellung verwandten Mostes dem Preis des Traubenmostes und des konzentrierten Traubenmostes auf den Märkten der traditionellen Versorgungsländer der Hersteller der betreffenden Erzeugnisse entspricht.
3. Der Betrag der Beihilfe wird jährlich gemäß dem in Artikel 7 der Verordnung Nr. 24 vorgesehenen Verfahren bis zum 31. August für das folgende Weinwirtschaftsjahr festgesetzt. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach demselben Verfahren erlassen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

FINANZBOGEN

DATUM : 31.11.78

1. HAUSHALTSPOSTEN : 6919

MITTELANSATZ: Vorschl. 1979:
0,1 Mill. ERE

2. **BEZEICHNUNG DES VORHABENS:** Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der VO. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein

3. JURISTISCHE GRUNDLAGE : Art. 43 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS: Am 31. August 1979 in Kraft tretende Maßnahmen zur Erweiterung der Absatzmöglichkeiten für Traubenmost gemeinschaftlichen Ursprungs, d.h. Beihilfe für Traubenmost und konzentrierten Traubenmost, der für die Herstellung von Traubensaft bzw. für die Herstellung von "British and Irish Wines" verwendet wird

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	JE WIRTSCHAFTSJAHR	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (78)	KOMMENDES HAUSHALTSJAHR (79)
5.0. AUSGABEN			
- ZU LASTEN DES EG-HAUSHALTES (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN)	5,15 Mio ERE	-	5,15 Mio ERE
- ZU LASTEN NATIONALER VERWALTUNGEN			
- ZU LASTEN ANDERER NATIONALER SEKTOREN			
5.1. EINNAHMEN			
- EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ ZOLLE)			
- IM NATIONALEN BEREICH			

	Jahr ..80..	Jahr ..81..	Jahr
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN	5,15 Mio ERE	5,15 Mio ERE	
5.1.1. VORAUSSCHAU EINKÜNFEN			

5.2. BERECHNUNGSMETHODE:

- 1) Bestimmungszweck Traubensaft:
Menge Most: 350.000 hl zu 10° mit Beihilfe 0,5 RE/°hl = 1,75 Mio RE = 1,9 Mio ERE
- 2) Bestimmungszweck "British and Irish Wines"
Menge konzentrierter Most 85.000 hl, Konzentrationskoeffizient 3,5, d.h.
297.500 hl Most
297.500 zu 10° mit Beihilfe von 1,- RE/°hl = 3 Mio RE = 3,25 Mio ERE

6.0. ~~FIXAN XDERXX XX XDXTEX BETX KATUHAX XSTX XCOLTCHX DUCHX IX BATHXEXEX XAX KUX XDX XDXTEX XATX XXXX X/X KEXX~~

6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALT JA/XXX

6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS ~~JA~~/NEIN

6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKUNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN JA/XXXX

ANMERKUNGEN : Der Beihilfebetrag wird auf Grundlage des Unterschieds zwischen den Referenzpreisen und den Angebotspreisen der Drittländer geschätzt. Die Beihilfe für konzentrierten Most berücksichtigt auch die Konzentrierungskosten